

## Update Bauen und Immobilien

### **Nicht immer Verhandlungsverfahren bei Ingenieurleistungen**

#### **VK Südbayern, Beschluss vom 03.01.2022 – 3194.Z3-3\_01-21-46**

Eine Kommune schrieb Ingenieurleistungen nach HOAI 2021 für die Neukonzeption von Reinigungsstufen ihres Klärwerks aus. Gegenstand des Auftrages waren Grundleistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke sowie Tragwerksplanung und technische Ausrüstung jeweils ab LPH 5. Außerdem sollten besondere Leistungen zu den Themen „Optimierung der Schlammbehandlung“ und „Energiemanagement“ beauftragt werden. Im von der Kommune durchgeführten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb führte die Kommune mit den Bietern, die ein Angebot abgegeben hatten, Gespräche durch, in dem die Bieter vor allem ihr Angebot präsentierten. In der Folge forderte die Kommune die Bieter auf der Grundlage leicht geänderter Vergabeunterlagen zur Abgabe finaler Angebote auf. Bieter B, dem nach der Angebotswertung mitgeteilt wurde, dass sein Angebot wegen Fehlen der geforderten Preisangaben auszuschließen sei, macht in dem von ihm angestrebten Nachprüfungsverfahren unter anderem geltend, dass eine unzulässige Vergabeart gewählt worden sei und Verhandlungen nicht stattgefunden hätten.

Ohne Erfolg! Zwar stellt die Vergabekammer zunächst fest, dass § 74 VgV unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds 43 der Richtlinie 2014/24/EU lediglich eine Vermutung dahingehend aufstelle, dass es sich bei Planungsleistungen um einen Auftrag handele, der konzeptionelle oder innovative Lösungen im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 2 VgV umfasse und daher im Einzelfall zu prüfen sei, ob dies nicht ausnahmsweise anders sei. Der Auftrag umfasse hier aber mit der Ausführungsplanung im Sinne von LPH 5 eine Leistung, die „noch zu den kreativen Leistungsphasen“ gehöre. Zudem seien auch die ausgeschriebenen besonderen Leistungen auf konzeptionelle und innovative Lösungen gerichtet. Die Kommune durfte daher ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchführen. Sodann stellt die VK fest, dass § 17 Abs. 10 VgV keine hinreichend genaue Aussage dazu treffe, wie Verhandlungen ablaufen haben. Erforderlich sei eine Interaktion zwischen Bieter und Auftraggeber, die mit dem Ziel durchgeführt werde, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Das bloße Anhören und Bewerten einer Präsentation sei keine Verhandlung. Da hier aber die Ergebnisse der Gespräche zu einer Änderung / Präzisierung der Vergabeunterlagen genutzt wurden, waren die Anforderungen für Verhandlungsgespräche im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV erfüllt.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die VK hat wichtige Klärungen zu praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von Planungsleistungen getroffen. Allzu häufig werden Planungsleistungen ohne Berücksichtigung des Charakters der konkret geforderten Leistung im Rahmen von Verhandlungsverfahren vergeben. Dahinter steht oft der Wunsch nach Gesprächen mit den Bietern, um diese kennen zu lernen. Besser geeignet sind hierfür Präsentationsgespräche, die bei der Angebotsbewertung berücksichtigt werden können. Diese können grundsätzlich auch bei offenen oder nichtoffenen Verfahren durchgeführt werden.